

BGR 168

(bisherige **ZH 1/534.3**)

Fachausschuss "Bau" der BGZ

Gerüstbau

Auslegergerüste

April 2000



HVBG

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. 217 S. 18), sind beachtet worden.

Inhalt

[Vorbemerkung](#)

1 [Anwendungsbereich](#)

- 2 **Begriffsbestimmungen**
- 3 **Allgemeine Anforderungen**
- 4 **Brauchbarkeitsnachweis**

- 5 **Regelausführung**
- 5.1 Zulässige Belastung
- 5.2 Gerüstabmessungen
- 5.3 Ausleger
- 5.4 Auslegerverankerung
- 5.5 Güteanforderungen an Holzbauteile
- 5.6 Beläge
- 5.7 Seitenschutz
- 5.8 Dachfanggerüst

- 6 **Aufbau und Verwendungsanleitung**

- 7 **Auf, Um und Abbau**
- 7.1 Allgemeines
- 7.2 Maßnahmen vor Arbeitsbeginn
- 7.3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- 7.4 Durchführung der Arbeiten
- 7.5 Prüfung durch den Gerüstersteller

- 8 **Kennzeichnung**

- 9 **Verwendung**
- 9.1 Allgemeines
- 9.2 Prüfung durch den Gerüstbenutzer

- 10 **Zeitpunkt der Anwendung**

- Anhang: Vorschriften und Regeln
Änderungen

Berufgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regeln) sind Zusammenstellungen bzw. Konkretisierungen von Inhalten z. B. aus

- staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen) und/oder

- berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) und/oder
- technischen Spezifikationen und/oder
- den Erfahrungen berufsgenossenschaftlicher Präventionsarbeit.

Vorbemerkung

BG-Regeln richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und/oder BG-Vorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der in den BG-Regeln enthaltenen Empfehlungen davon ausgehen, dass er die in BG-Vorschriften geforderten Schutzziele erreicht. Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind. Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen technische Regeln ermittelt worden, sind diese vorrangig zu beachten.

Werden verbindliche Inhalte aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und/oder aus BG-Vorschriften wiedergegeben, sind sie durch Fettdruck kenntlich gemacht oder im Anhang zusammengestellt. Erläuterungen, insbesondere beispielhafte Lösungsmöglichkeiten, sind durch entsprechende Hinweise in Kursivschrift [blaue Schrift bei Bildschirmdarstellung; Anmerkung der Redaktion] gegeben.

DIN 4420 "Arbeits und Schutzgerüste" wurde unter ingenieurmäßigen Gesichtspunkten erarbeitet und ist wie folgt in 4 Teile gegliedert:

- DIN 44201 "Allgemeine Regelungen; sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfungen",
- DIN 4420- "Leitergerüste; sicherheitstechnische Anforderungen",
2
- DIN 4420- "Gerüstbauarten ausgenommen Leiter und Systemgerüste;
3 sicherheitstechnische Anforderungen und Regelausführungen",
- DIN 44204 "Arbeits und Schutzgerüste aus vorgefertigten Bauteilen (Systemgerüste); Werkstoffe, Gerüstbauteile, Abmessungen, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen".

Diese BG-Regeln stützen sich auf DIN 4420 und erläutern diese für die unterschiedlichen Gerüstbauarten. In diesen Regeln sind für den Gerüsthersteller und anwender die für die Regelausführung der jeweiligen Gerüstbauart spezifischen

Anforderungen sowie die im berufsgenossenschaftlichen Vorschriftenwerk enthaltenen Bestimmungen zusammengestellt. Darüber hinaus enthalten sie, entsprechend DIN 44201, für die verschiedenen traditionellen Gerüstbauarten Regelungen für das Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden.

Die Reihe "Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit im Gerüstbau" (BG-Regeln Gerüstbau) umfasst folgende Teile:

- Allgemeiner Teil (mit Anhang DIN 4420) [BGR 165](#),
bisherige ZH 1/534.0
- Systemgerüste (Rahmen und
Modulgerüste) [BGR 166](#),
bisherige ZH 1/534.1
- StahlrohrKupplungsgerüste [BGR 167](#),
bisherige ZH 1/534.2
- Auslegergerüste [BGR 168](#),
bisherige ZH 1/534.3
- Konsolgerüste für den Hoch und Tiefbau [BGR 169](#),
bisherige ZH 1/534.4
- Konsolgerüste für den Stahl und
Anlagenbau [BGR 170](#),
bisherige ZH 1/534.5
- Bockgerüste [BGR 171](#),
bisherige ZH 1/534.6
- Fahrgerüste [BGR 172](#),
bisherige ZH 1/534.7
- Kleingerüste [BGR 173](#),
bisherige ZH 1/534.8
- Hängegerüste [BGR 174](#),
bisherige ZH 1/534.9
- Montagegerüste für Aufzugschächte [BGR 175](#),
bisherige ZH 1/534.10.

Zusätzlich sind für Arbeits und Schutzgerüste die

- BG-Grundsätze "Prüfung von Belagteilen [BGG 927](#),
in Fang- und Dachfanggerüsten sowie von bisherige ZH 1/585.
Schutzwänden in Dachfanggerüsten"

zu beachten.

1 Anwendungsbereich

Diese BG-Regeln finden Anwendung auf das Auf, Um und Abbauen sowie das Verwenden von Auslegergerüsten.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser BG-Regeln werden folgende Begriffe bestimmt:

1. **Arbeitsgerüste und Schutzgerüste** sind Baukonstruktionen, die mit Gerüstlagen veränderlicher Länge und Breite an der Verwendungsstelle aus Gerüstbauteilen zusammengesetzt, ihrer Bestimmung entsprechend verwendet und wieder auseinander genommen werden können.
2. **Arbeitsgerüste** sind Gerüste, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können. Sie haben außer den beschäftigten Personen und ihren Werkzeugen auch das jeweils für die Arbeiten erforderliche Material zu tragen.
3. **Schutzgerüste** sind Gerüste, die als Fang- oder Dachfanggerüste Personen gegen tieferen Absturz sichern oder als Schutzdächer Personen, Maschinen, Geräte und anderes gegen herabfallende Gegenstände schützen.
4. **Auslegergerüste** sind Arbeits und Schutzgerüste, deren Belagflächen auf Auslegern, die aus dem Bauwerk auskragen, aufliegen. Sie werden nachfolgend als Gerüste bezeichnet.

Auslegergerüste, die als Traggerüste eingesetzt werden, siehe DIN 4421.

5. **Regelausführung** ist die Gerüstausführung nach [Abschnitt 5](#). Für diese gilt der Brauchbarkeitsnachweis als erbracht.

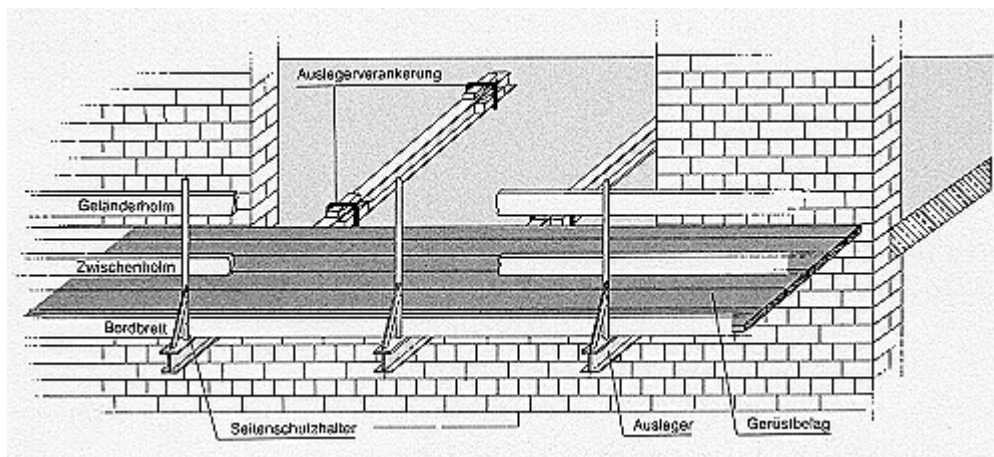


Bild 1: Benennung der Gerüstbauteile im Auslegergerüst

3 Allgemeine Anforderungen

3.1 Auslegergerüste müssen nach diesen BG-Regeln und im Übrigen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und verwendet werden. Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind z. B. die im Anhang aufgeführten DIN Normen und VDE Bestimmungen sowie technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

3.2 Die in diesen Regeln enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

3.3 Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

4 Brauchbarkeitsnachweis

4.1 Für Auslegergerüste ist ein Brauchbarkeitsnachweis, bestehend aus dem Standsicherheitsnachweis und dem Nachweis der Arbeits- und Betriebssicherheit, erforderlich. Er ist auf Grundlage von DIN 44201 zu erbringen.

Siehe Bauordnungen der Bundesländer

4.2 Für die Regelausführung nach [Abschnitt 5](#) dieser Regeln gilt der Brauchbarkeitsnachweis als erbracht.

5 Regelausführung

5.1 Zulässige Belastung

5.1.1 Auslegergerüste in der Regelausführung entsprechen der Gerüstgruppe 3 nach DIN 44201 (200 kg/m²). Sie dürfen als Arbeits- und Schutzgerüste verwendet werden. Lastkonzentrationen sind zu vermeiden.

5.1.2 Je Person ist ein Gewicht von 100 kg anzusetzen.

Beispiel für die zulässige Belastung einer Belagfläche in einem Gerüstfeld der Gerüstgruppe 3:

Auslegerabstand		1,50 m
Belagbreite		1,30 m
ergibt Belagfläche	1,50 m x 1,30 m =	1,95 m²

zulässige Belastung der Belagfläche 1,95 m x 200 kg/m² = **390 kg**

Die tatsächliche Belastung setzt sich aus dem Gewicht von Materialien und Personen zusammen. Für jede Person ist ein Gewicht von 100 kg anzusetzen.

Zulässige Belastung der Belagfläche		390 kg
Eine Person		<u>100 kg</u>
ergibt zulässige Materiallagerung		<u>290 kg</u>

5.1.3 Werden Lasten mit Hebezeugen auf Gerüste abgesetzt, ist deren Gewicht jeweils mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren.

5.2 Gerüstabmessungen

5.2.1 Abmessungen von Arbeitsgerüsten

5.2.1.1 Die Breite b der Belagfläche muss mindestens 0,60 m und darf höchstens 1,30 m betragen.

5.2.1.2 Die Breite b der Belagfläche muss so bemessen werden, dass bei Materiallagerung auf der Belagfläche eine Durchgangsbreite von mindestens 0,20 m erhalten bleibt.

5.2.1.3 Um Bauwerksecken ist der Belag in voller Breite herumzuführen. Abweichend hiervon darf der Belag 0,50 m breit sein, wenn an der Ecke keine Arbeiten durchgeführt werden.

5.2.2 Abmessungen von Fanggerüsten

5.2.2.1 Die Breite b der Belagfläche (ohne Bordbrett) muss mindestens 0,90 m betragen.

5.2.2.2 Der Abstand b_1 zwischen Innenkante Seitenschutz bzw. Schutzwand und der Absturzkante muss in Abhängigkeit von der Absturzhöhe Tabelle 1 entsprechen (siehe Bild 2).

Die Absturzkante kann bei den jeweiligen Bauzuständen unterschiedlich sein.

Maßgebend für den Abstand b_1 ist die tatsächliche nutzbare Fangbreite der Belagfläche. Z. B. wird bei auskragender Deckenschalung der Abstand b_1 zwischen Außenkante Schalung und Innenkante Seitenschutz gemessen.

Kann der Mindestabstand b_1 nicht eingehalten werden, ist an der Absturzkante ein Seitenschutz vorzusehen.

Absturzhöhe h	bis 2,0 m	bis 3,0 m
Mindestabstand b_1	0,90 m	1,30 m

Tabelle 1: Mindestabstand b_1 in Abhängigkeit von der Absturzhöhe

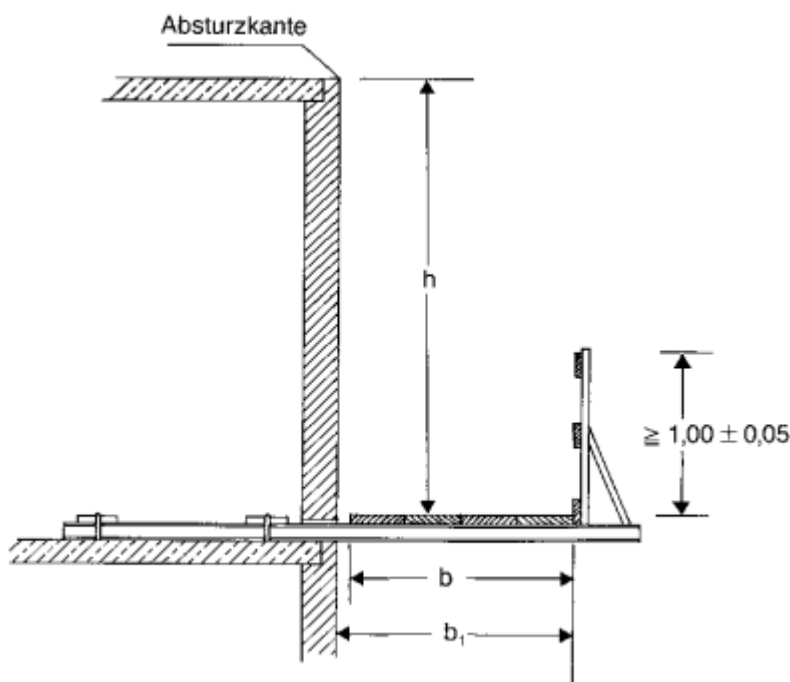


Bild 2: Abmessungen von Fanggerüsten

5.2.3 Abmessungen von Dachfanggerüsten

5.2.3.1 Der Belag des Dachfanggerüsts darf nicht tiefer als 1,50 m unter der Traufe liegen (siehe Bild 3).

5.2.3.2 Die Breite b der Belagfläche (einschließlich Bordbrett) muss mindestens 0,60 m betragen.

5.2.3.3 Der Abstand b_1 zwischen Innenkante Schutzwand und der Traufkante muss mindestens 0,70 m betragen (siehe Bild 3).

5.2.3.4 Die Schutzwand muss die Traufe mindestens um das Maß $1,5 - b_1$ (Angabe in m) überragen. Die Höhe h_1 der Schutzwand muss jedoch mindestens 1,0 m betragen (siehe Bild 3).

$$h_1 \geq h + 1,5 - b_1$$

oder

$$h_2 + b_1 \geq 1,5$$

und

$$h_1 \geq 1,0$$

(Maße in m)

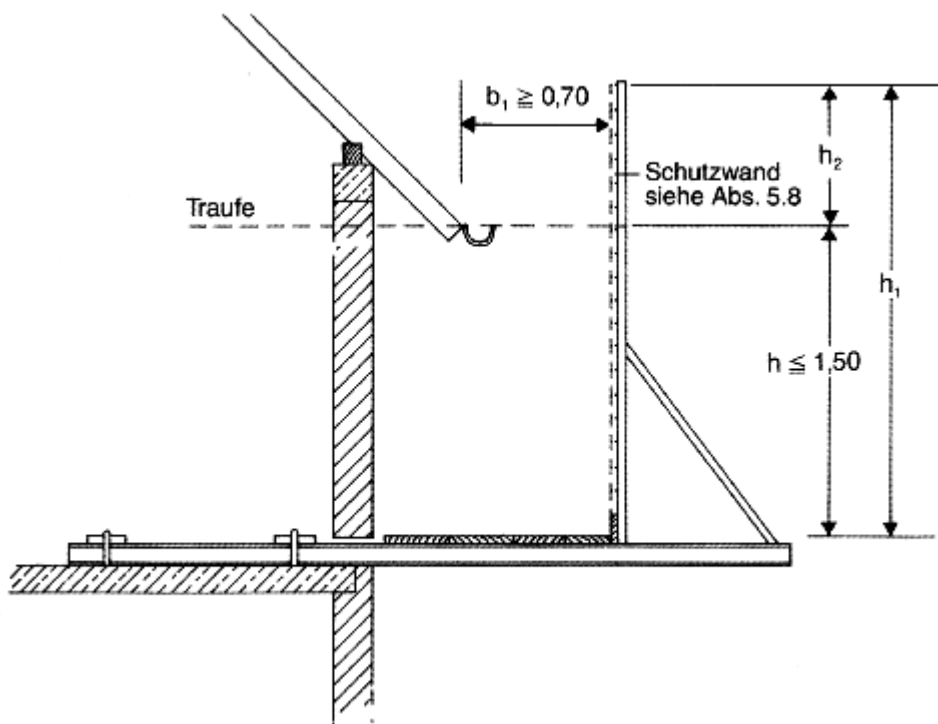


Bild 3: Abmessungen von Dachfanggerüsten (Bilder a und b)

5.3 Ausleger

5.3.1 Als Ausleger müssen mindestens Stahlprofile I 80, IPE 80 aus St 37-2 oder St 373 nach DIN EN 10 025 verwendet werden. Die Ausleger sind mit einer Kraglänge (k) von höchstens 1,30 m, einer Verankerungslänge (v) von mindestens 1,50 m und einem Auslegerabstand (a) von höchstens 1,50 m einzubauen (siehe Bild 4 und Bild 5).

5.3.2 Ausleger aus Bauschnittholz nach DIN 4074 dürfen nicht verwendet werden.

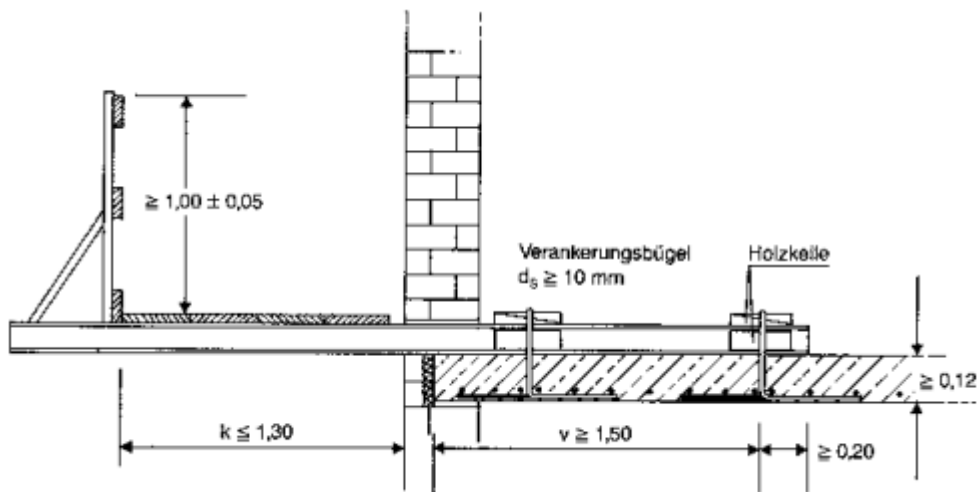


Bild 4: Auslegerbefestigung

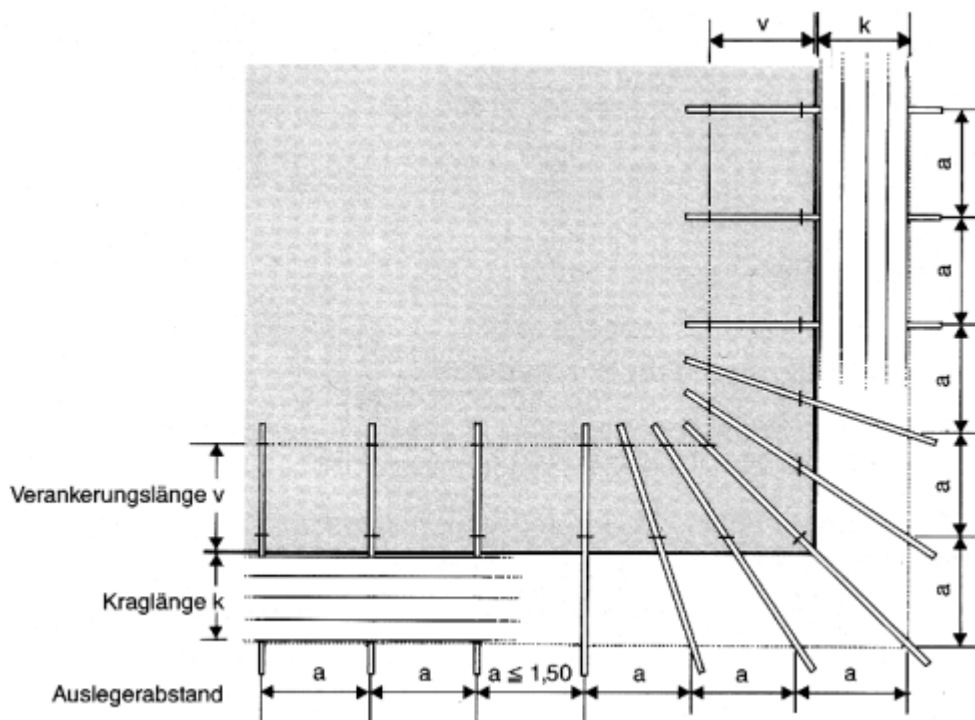


Bild 5: Anordnung der Ausleger

5.4 Verankerung der Ausleger

5.4.1 Die Verankerung ist nur in Stahlbetonmassivdecken zulässig.

Werden Auslegergerüste in Stahlbeton-Elementdecken verankert, ist für die Verankerung ein gesonderter Nachweis im Einzelfall erforderlich.

5.4.2 Als Verankerung sind mindestens zwei Verankerungsbügel aus Betonstahl BSt 420 S (IIIS), BSt 500 S (IVS) nach DIN 4881 oder aus St 372 nach DIN EN 10 025 von mindestens 10 mm Durchmesser nach Bild 6 zu verwenden. Der Biegerollendurchmesser muss mindestens dem 4fachen Durchmesser des verwendeten Stahles entsprechen. Die Verankerungsbügel müssen mit ihren Haken unter die untere Bewehrung greifen.

5.4.3 Die Verankerungsbügel dürfen erst belastet werden, wenn der Beton eine Mindestdruckfestigkeit von 10 MN/m^2 (10 N/mm^2) erreicht hat.

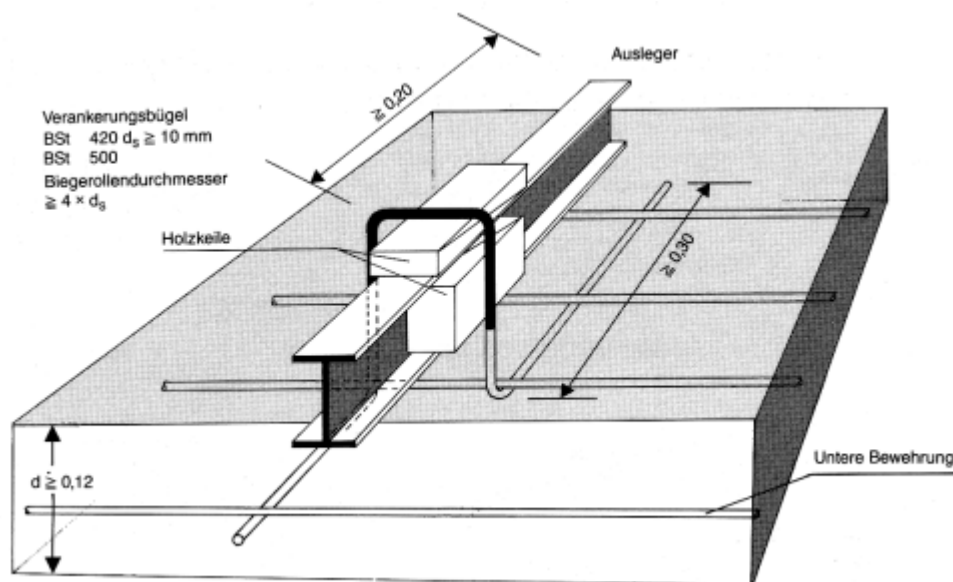


Bild 6: Auslegerverankerung

5.5 Güteanforderungen an Holzbauteile

5.5.1 Gerüstbauteile aus Holz müssen mindestens der Sortierklasse S 10 oder MS 10 nach DIN 40741 entsprechen.

5.5.2 Gerüstbretter oder bohlen aus Holz müssen dauerhaft mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss außerdem die letzten beiden Ziffern des Jahres der Herstellung enthalten.

Siehe Bauordnungen der Bundesländer in Verbindung mit der Bauregelliste A.

5.5.3 Gerüstbretter oder bohlen müssen mindestens 3,0 cm dick und dürfen an ihren Enden nicht aufgerissen sein.

Gerüstbretter oder bohlen werden z. B. durch Einschlagen von WellenBandeisen an den Stirnseiten gegen Aufreißen geschützt.

5.6 Beläge

5.6.1 Allgemeines

5.6.1.1 Gerüstbretter oder bohlen dürfen nur verwendet werden, wenn sie

- dicht aneinander verlegt sind,
- weder wippen noch ausweichen können und
- erforderlichenfalls gegen Abheben gesichert sind.

Gerüstbretter oder bohlen gelten als dicht verlegt, wenn der Abstand untereinander 2,0 cm nicht überschreitet.

5.6.1.2 Beläge sind so zu verlegen, dass sie so dicht wie möglich an das Bauwerk heranreichen. Der waagerechte Abstand zwischen Belag und Bauwerk darf nicht größer als 0,30 m sein.

5.6.1.3 Gerüstbretter oder bohlen sind bei einer Auflagerung nach Bild 7a zusätzlich gegen Wippen zu sichern.

5.6.1.4 Abweichend von Abschnitt 5.6.1.3 kann auf eine Sicherung gegen Wippen verzichtet werden, wenn die Gerüstbretter oder bohlen mindestens 3 m lang sind und der Querschnitt mindestens 20 cm x 4,0 cm beträgt.

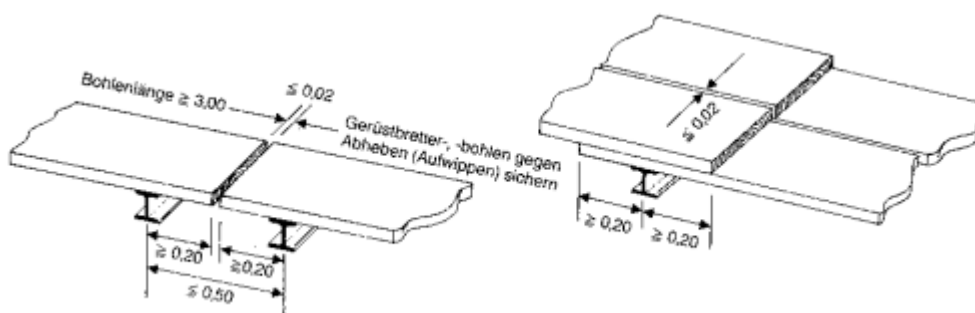


Bild 7: Auflagerung von Gerüstbohlen (Bilder a und b)

5.6.2 Beläge in Arbeitsgerüsten

5.6.2.1 Werden Gerüstbretter oder bohlen in Arbeitsgerüsten eingesetzt, dürfen diese nur mit einem Mindestquerschnitt von 20 cm x 3,5 cm verwendet werden.

5.6.2.2 Beträgt der Auslegerabstand (a) höchstens 1,25 m, dürfen abweichend hiervon Gerüstbretter mit einem Mindestquerschnitt von 20 cm x 3,0 cm verwendet werden.

5.6.3 Beläge in Fanggerüsten

Werden Gerüstbretter oder bohlen in Fanggerüsten eingesetzt, dürfen diese nur mit den Mindestquerschnitten nach Tabelle 2 in Abhängigkeit von der Stützweite verwendet werden.

Bohlenbreite	Absturzhöhe	Größe zul. Stützweite in m für doppelt gelagerte Bretter oder Bohlen mit einer Dicke von				Größe zul. Stützweite in m für einfach gelagerte Bretter oder Bohlen mit einer Dicke von			
		3,5 cm	4,0 cm	4,5 cm	5,0 cm	3,5 cm	4,0 cm	4,5 cm	5,0 cm
in cm	in m								
20	1,0	1,5	1,8	2,1	2,6	-	1,1	1,2	1,4
"	1,5	1,3	1,6	1,9	2,2	-	1,0	1,1	1,3
"	2,0	1,3	1,5	1,7	2,0	-	-	1,0	1,2
"	2,5	1,2	1,4	1,6	1,8	-	-	1,0	1,1
"	3,0	1,1	1,3	1,5	1,7	-	-	-	1,1
24	1,0	1,7	2,1	2,5	2,7	1,0	1,2	1,4	1,6
"	1,5	1,5	1,8	2,2	2,5	-	1,1	1,2	1,4
"	2,0	1,4	1,6	2,0	2,2	-	1,0	1,2	1,3
"	2,5	1,3	1,5	1,9	2,1	-	1,0	1,1	1,2
"	3,0	1,2	1,4	1,8	1,9	-	-	1,0	1,2
28	1,0	1,9	2,4	2,7	2,7	1,1	1,3	1,5	1,7
"	1,5	1,7	2,0	2,5	2,7	1,0	1,2	1,4	1,6
"	2,0	1,5	1,8	2,2	2,5	1,0	1,1	1,3	1,4
"	2,5	1,4	1,7	2,0	2,3	-	1,0	1,2	1,4
"	3,0	1,3	1,6	2,0	2,1	-	1,0	1,1	1,3

Tabelle 2: Größte zulässige Stützweite von Gerüstbrettern oder -bohlen aus Holz als Belageteile in Fanggerüsten

In der Regelausführung darf die Stützweite höchstens 1,50 m betragen.

5.6.4 Beläge in Schutzdächern

5.6.4.1 Beläge aus Holz in Schutzdächern müssen mindestens den Anforderungen nach [Abschnitt 5.6.2](#) entsprechen.

5.6.4.2 Abweichend von [Abschnitt 5.6.1.2](#) sind Beläge in Schutzdächern bis zum Bauwerk hin auszulegen.

5.7 Seitenschutz

5.7.1 Allgemeines

5.7.1.1 Belagflächen müssen mit einem Seitenschutz, bestehend aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett (siehe Bild 8), umwehrt sein.

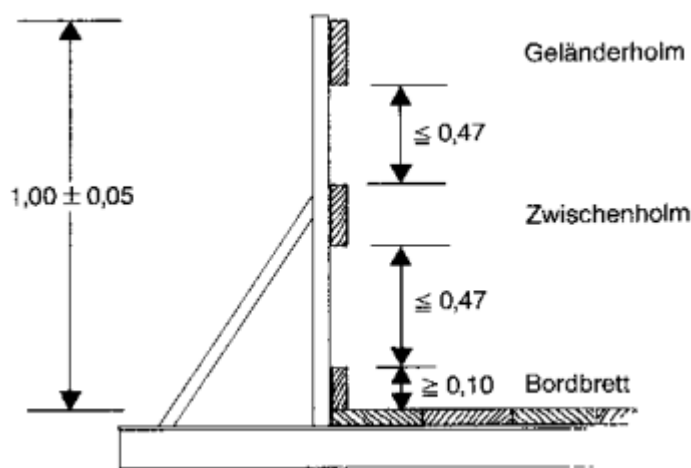


Bild 8: Seitenschutz

5.7.1.2 Abweichend von Abschnitt 5.7.1.1 darf auf

- den **Seitenschutz auf der Gerüstseite** verzichtet werden, bei der der Abstand zwischen der Kante der Belagfläche und dem Bauwerk nicht mehr als 0,30 m beträgt,
- das **Bordbrett** verzichtet werden an Gerüststirnseiten, wenn dort der Belag und das Längsbordbrett den Seitenschutz um mindestens 0,30 m überragen (siehe Bild 9),
- den **Zwischenholm** verzichtet werden, wenn als Seitenschutz Auffangnetze oder Geflechte nach [Abschnitt 5.8](#) verwendet werden.

5.7.2 Bauteile des Seitenschutzes

5.7.2.1 Bauteile des Seitenschutzes müssen in ihrer Lage gesichert sein.

5.7.2.2 Als Geländer und Zwischenholm müssen verwendet werden:

- bei einem Pfostenabstand bis 1,50 m Gerüstbretter mit einem Querschnitt von mindestens 3,0 cm x 15 cm
oder
- bei einem Pfostenabstand bis 3,0 m Gerüstbretter mit einem Querschnitt von mindestens 4,0 cm x 20 cm, Stahlrohre mit 48,3 mm Außendurchmesser und mindestens 3,2 mm Wanddicke oder Aluminiumrohre mit 48,3 mm Außendurchmesser und mindestens 4,0 mm Wanddicke.

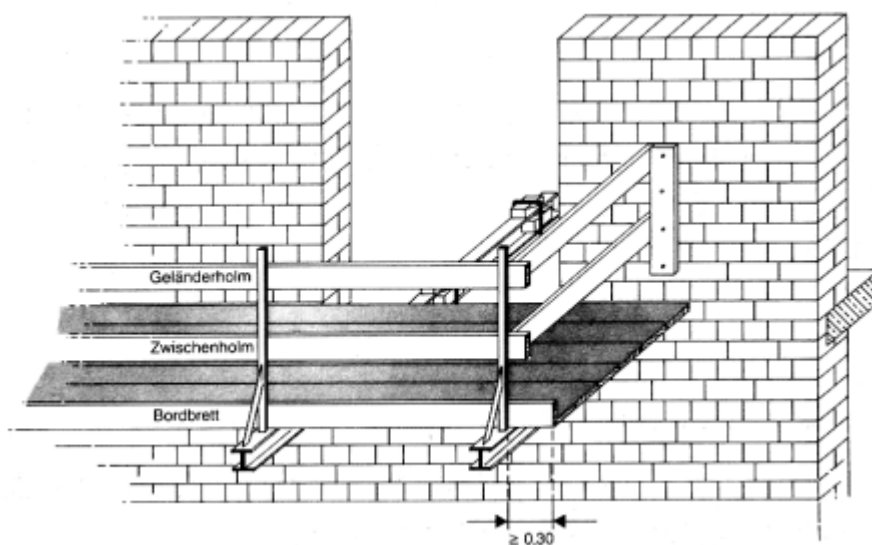


Bild 9: Stirnseitenschutz

5.7.2.3 Als Bordbretter müssen Gerüstbretter oder bohlen mit einer Mindestdicke von 3,0 cm verwendet werden. Das Bordbrett muss den Belag um mindestens 10 cm überragen (siehe Bild 10).

5.7.2.4 Bordbretter müssen dicht an den unbelasteten Belag anschließen.

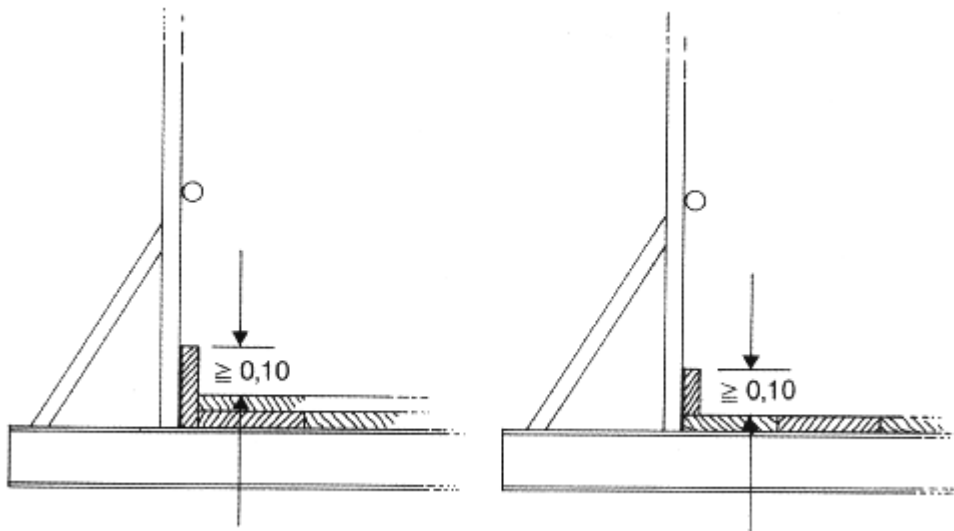


Bild 10: Bordbrettausführung bei einem überlappten bzw. gestoßenem Belag (Bilder a und b)

5.7.3 Seitenschutzpfosten

5.7.3.1 Für Seitenschutzpfosten muss ein Brauchbarkeitsnachweis vorhanden sein. Er muss entsprechend der Aufbau und Verwendungsanleitung auf und abgebaut werden.

5.7.3.2 Seitenschutzpfosten müssen am Ausleger befestigt sein. Sie müssen mit Halterungen zur Aufnahme von

- Geländerholm,
- Zwischenholm
und
- Bordbrett

nach den Abschnitten 5.7.2.2 und 5.7.2.3 ausgerüstet sein. Die Bordbretthalterung muss so beschaffen sein, dass das Bordbrett unmittelbar auf oder neben dem Belag eingebaut werden kann. Der Abstand zwischen Bordbrett und unbelastetem Belag darf nicht mehr als 2,0 cm betragen.

5.8 Dachfanggerüst

Das Auslegergerüst darf als Dachfanggerüst nur entsprechend der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Gerütherstellers verwendet werden.

6 Aufbau und Verwendungsanleitung

6.1 Für Auslegergerüste und deren Bauteile muss der Hersteller eine Aufbau- und Verwendungsanleitung erstellen. Diese muss alle für die bestimmungsgemäße Verwendung des Bauteiles oder Systems erforderlichen Angaben, einschließlich der zulässigen Belastungen und der Eigengewichte, enthalten.

Wird ein Auslegergerüst in der Regelausführung auf- um und abgebaut, ersetzt diese BG-Regel die Aufbau- und Verwendungsanleitung

6.2 Die Aufbau und Verwendungsanleitung muss der Verwendungsstelle zur Verfügung stehen.

7 Auf, Um und Abbau

7.1 Allgemeines

7.1.1 Auslegergerüste müssen entsprechend der Aufbau- und Verwendungsanleitung oder diesen BG-Regeln entsprechend auf-, um- und abgebaut werden.

7.1.2 Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Unternehmer hat für

- das sichere Auf, Um und Abbauen der Gerüste und
- eine Gerüstausführung, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht,

zu sorgen.

7.1.3 Gerüstbauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden. Diese müssen die vorschriftsmäßige Durchführung der Gerüstbauarbeiten gewährleisten.

Siehe [§ 4](#) der BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1, bisherige VBG 1).

7.1.4 Gerüstbauarbeiten müssen von Aufsichtführenden beaufsichtigt werden. Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Gerüstbauarbeiten überwachen. Sie müssen hierfür ausreichende Kenntnisse besitzen.

Siehe [§ 4](#) der BG-Vorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

7.1.5 Gerüstbauarbeiten dürfen nur von fachlich und gesundheitlich geeigneten Versicherten nach Unterweisung durchgeführt werden.

Siehe [§§ 11](#) und [12](#) Arbeitsschutzgesetz, [§§ 2](#) und [7](#) der BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1) und [§ 12](#) der BG-Vorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

Für Gerüstbauarbeiten die gegebenenfalls wegen Eigenart und Fortgang der Arbeiten ohne Seitenschutz oder Anseilschutz durchgeführt werden, ist unter anderem derjenige gesundheitlich geeignet, der nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 41 "Arbeiten mit Absturzgefahr" arbeitsmedizinisch untersucht ist.

7.2 Maßnahmen vor Arbeitsbeginn

7.2.1 Übernimmt der Unternehmer einen Auftrag, dessen Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmer zusammenfällt, ist er verpflichtet, sich mit den anderen Unternehmern abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen erforderlich ist.

Siehe [§ 6](#) der BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1, bisherige VBG 1)

7.2.2 Bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen sind die Schutzabstände nach Tabelle 3 einzuhalten. Für die Bemessung der Schutzabstände sind das Ausschwingen von Leitungsseilen und der Bewegungsraum der Versicherten einschließlich der von ihnen bewegten Materialien zu berücksichtigen.

Nennspannung (Volt)	Sicherheitsabstand (Meter)
bis 1000 V	1,0m
über 1 kV, bis 110 kV	3,0 m
über 110 kV bis 220 kV	4,0 m
über 220 kV bis 380 KV oder bei unbekannter Nennspannung	5,0 m

Tabelle 3: Sicherheitsabstände

Siehe [§ 16 Abs. 2](#) der BG-Vorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

7.2.3 Können die Schutzabstände nach Tabelle 3 nicht eingehalten werden, sind die Freileitungen im Einvernehmen mit deren Eigentümern oder Betreibern freizuschalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern, abzuschränken oder abzudecken.

7.3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

7.3.1 Werden bei Gerüstbauarbeiten elektrische Betriebsmittel mit Netzanschluss verwendet, müssen diese über einen besonderen Speisepunkt betrieben werden.

Siehe [§ 3](#) der BG-Vorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A 2, bisherige VBG 4).

Elektrische Betriebsmittel sind z. B. elektrisch betriebene Bauaufzüge, Bohrmaschinen.

Als besonderer Speisepunkt bei Gerüstbauarbeiten gilt

- ein Baustromverteiler,
- ein Kleinstbaustromverteiler,
- ein Schutzverteiler
oder
- eine ortsveränderliche Schutzeinrichtung.

Kleinstbaustromverteiler, Schutzverteiler oder ortsveränderliche Schutzeinrichtungen dürfen an Steckvorrichtungen ortsfester Anlagen betrieben werden.

Siehe die BG-Information "Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen" ([BGI 608](#), bisherige ZH 1/271).

7.3.2 Flexible Leitungen müssen Gummischlauchleitungen vom Typ H07RN-F oder gleichwertiger Bauart sein.

7.3.3 Leitungsroller (Kabeltrommeln) müssen für den rauen Betrieb geeignet sein und Spritzwasserschutz besitzen.



rauer Betrieb



Spritzwasserschutz

7.3.4 Handgeführte Elektrowerkzeuge müssen mit Anschlussleitungen Typ H07RN-F oder gleichwertiger Bauart versehen sein. Bis 4,00 m Länge sind auch H05RN-F-

Leitungen oder gleichwertige zulässig.

7.4 Durchführung der Arbeiten

7.4.1 Gerüstbauteile sind vor dem Einbau durch Sichtkontrolle auf Beschädigungen zu prüfen. Beschädigte Gerüstbauteile dürfen nicht eingebaut werden.

7.4.2 Beträgt die mögliche Absturzhöhe beim Auf, Um- und Abbau von Gerüsten mehr als 2,00 m, müssen die Versicherten gegen Absturz gesichert sein.

7.4.3 Wird als Absturzsicherung Anseilschutz verwendet, hat der fachlich geeignete Vorgesetzte die Anschlagpunkte für den Anseilschutz festzulegen und dafür zu sorgen, dass der Anseilschutz benutzt wird.

Geeignete Anschlagpunkte sind z. B. Verankerungsbügel nach [Abschnitt 5.4.2](#).

Anseilschutz siehe BG-Regeln "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz" ([BGR 198](#), bisherige ZH 1/709) und die BG-Regeln "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten" ([BGR 199](#), bisherige ZH 1/710). Gerüstbauteile dürfen nicht abgeworfen werden.

7.4.4 Gerüstbauteile sind sachgemäß zu lagern.

7.5 Prüfung durch den Gerüstersteller

Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst

- vor Übergabe an den Benutzer
- und
- nach konstruktiven Änderungen insbesondere auf die
- einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile,
- Übereinstimmung mit der Regelausführung nach [Abschnitt 5](#)
- oder
- Übereinstimmung mit dem Brauchbarkeitsnachweis nach [Abschnitt 4](#) geprüft wird.

Hinweise für die Prüfung von Gerüsten siehe Tabelle 4.

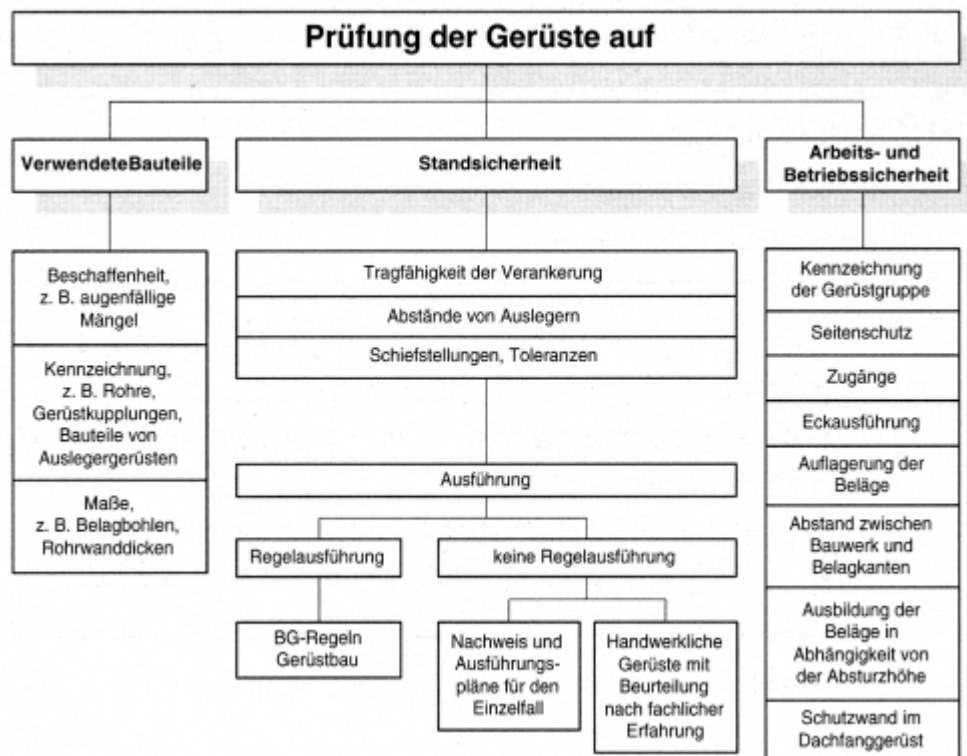


Tabelle 4: Prüfung der Auslegergerüste

8 Kennzeichnung

Der Gerüstersteller hat Gerüste nach Fertigstellung deutlich erkennbar für die Dauer der Benutzung mit folgenden Angaben zu kennzeichnen (siehe Bild 11):

- DIN 4420,
- Gerüstgruppe und Nutzgewicht,
- Gerüstersteller.

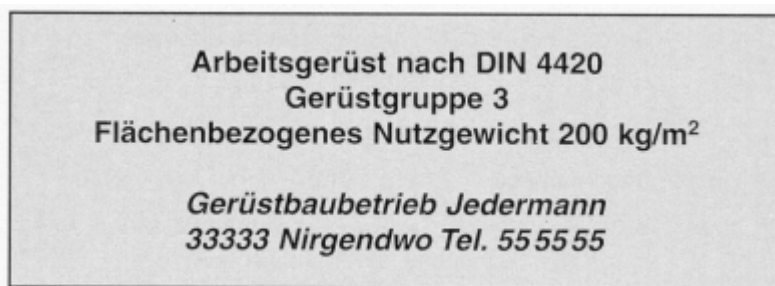


Bild 11: Beispiel für die Kennzeichnung von Gerüsten

9 Verwendung

9.1 Allgemeines

9.1.1 Jeder Unternehmer, der Gerüste benutzt, ist für

- das bestimmungsgemäße Verwenden
und
- das Erhalten der Betriebssicherheit

der Gerüste verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass sie vor ihrer endgültigen Fertigstellung nicht benutzt werden.

9.1.2 Arbeitsplätze auf Gerüsten dürfen nur über sichere Zugänge nach Abschnitt 5.10 betreten und verlassen werden.

9.1.3 Auf Gerüstbeläge abzuspringen oder etwas auf sie abzuwerfen, ist unzulässig.

9.1.4 Auf Gerüsten, die als Fanggerüste und Schutzdächer verwendet werden, ist das Absetzen und Lagern von Materialien und Geräten unzulässig.

[Materiallagerung kann beim Auftreffen abstürzender Personen die Verletzungsgefahr erhöhen](#)

9.1.5 Konstruktive Veränderungen an Gerüsten dürfen nur durch den Gerüstersteller vorgenommen werden.

9.2 Prüfung durch den Gerüstbenutzer

9.2.1 Jeder Unternehmer, der das Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird.

9.2.2 Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, darf das Gerüst in den mit Mängeln behafteten Bereichen bis zu deren Beseitigung nicht benutzt werden.

10 Zeitpunkt der Anwendung

Diese Regeln sind anzuwenden ab April 2000, sofern nicht Bestimmungen dieser Regeln nach geltenden Rechtsnormen oder als allgemein anerkannte Regeln der

Technik bereits zu beachten sind.

Anhang

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze/Verordnungen

(Bezugsquelle:

Buchhandel

oder

Carl Heymanns Verlag KG,

Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

Tel. (02 021) 9 43 73-0

Telefax (02 21) 94 37 39 01)

Bauordnungen der Bundesländer,

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),

Straßenverkehrsordnung ([StVO](#)),

Binnenschiffahrtsstraßenordnung,

Luftverkehrsgesetz.

2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

(Bezugsquelle:

Berufsgenossenschaft

oder

Carl Heymanns Verlag KG,

Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

BG-Vorschriften:

Allgemeine Vorschriften ([BGV A 1](#), bisherige VBG 1),

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel ([BGV A 2](#), bisherige VBG 4),

Bauaufzüge ([BGV D 7](#), bisherige VBG 35),

Bauarbeiten ([BGV C 22](#), bisherige VBG 37),

Arbeiten im Bereich von Gleisen ([BGV D 33](#), bisherige VBG 38 a),

Leitern und Tritte ([BGV D 36](#), bisherige VBG 74).

BG-Regeln:

"Hochziehbare Personenaufnahmemittel" ([BGR 158](#), bisherige ZH 1/461)

"Seitenschutz und Schutzwände als Absturzsicherung bei Bauarbeiten" ([BGR 184](#), bisherige ZH 1/584),

"Traggerüst und Schalungsbau" ([BGR 187](#), bisherige ZH 1/603),

"Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz" ([BGR 198](#), bisherige ZH 1/709),

"Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten" ([BGR 199](#), bisherige ZH 1/710),

BG-Grundsatz "Prüfung von Belagteilen in Fang und Dachfanggerüsten sowie von Schutzwänden in Fachfanggerüsten" ([BGG 927](#), bisherige ZH 1/585),

BG-Information "Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen" ([BGI 608](#), bisherige ZH 1/271).

3. DINNormen

(Bezugsquelle:
Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)

DIN 4881	Betonstahl; Sorten, Eigenschaften, Kennzeichen,
DIN 40741	Sortierung von Nadelholz nach der Tragfähigkeit; Nadelschnittholz,
DIN 44201	Arbeits und Schutzgerüste; Allgemeine Regelungen; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfungen,
DIN 44202	Arbeits und Schutzgerüste;

DIN 44203	Leitergerüste; Sicherheitstechnische Anforderungen, Arbeits und Schutzgerüste; Gerüstbauarten, ausgenommen Leiter und Systemgerüste; Sicherheitstechnische Anforderungen und Regelausführungen,
DIN 44204 HD 1000	Arbeits und Schutzgerüste aus vorgefertigten Bauteilen (Systemgerüste); Werkstoffe, Gerüstbauteile, Abmessungen, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen,
DIN 4421	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung,
DIN EN 10 025	Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen; Technische Lieferbedingungen.

4. Sonstige Vorschriften

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)

Änderungen

Die vorhergehenden BG-Regeln vom Juli 1997 wurden redaktionell überarbeitet und an den Stand der Sicherheitstechnik angepasst; insbesondere wurden folgende Abschnitte geändert bzw. aktualisiert:

- [5.5.2](#)
- [7.1.5](#)
- [7.3.](#)

Hinweis:

Ab April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter einer neuen Bezeichnung und Bestell-Nummer erhältlich.

Für alle bislang unter einer VBG- bzw. ZH 1-Nummer veröffentlichten Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln, Merkblätter und sonstigen Schriften bedeutet dies, dass sie erst im Rahmen einer Überarbeitung oder eines Nachdrucks auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern umgestellt werden.

Bis zur vollständigen Umstellung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und

Regelwerkes auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern sind alle Veröffentlichungen in einem Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren auch weiterhin unter den bisherigen Bestell-Nummern erhältlich.

Soweit für Veröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes eine neue Bezeichnung und Benummerung erfolgt ist, können diese in einer sogenannten Transfer-Liste des neuen Verzeichnisses des HVBG entnommen werden.